

Hundesteuersatzung

der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 10;58,111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.11.2015 (Nds. GVBl S.186) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Soweit das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	96,00 EUR,
für den zweiten Hund	144,00 EUR
und für jeden weiteren Hund	168,00 EUR.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten sowie die in der notwendigen Anzahl erforderlichen Hunde des vom Rat der Stadt Wolfsburg bestellten Kreisjägermeisters;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutzvereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden sowie Hunden, die zur Erfüllung des Betriebszwecks zwingend notwendig sind;
7. Herdengebrauchshunde, die von berufsmäßigen Schäfern oder Hirten benötigt werden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, a G oder H besitzen.

(3) Der Antrag auf steuerfrei zu haltende Hunde nach Abs. 2 ist jährlich unter Vorlage eines Nachweises zu wiederholen.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Wolfsburger Tierheim erworben wurden. Die Steuerermäßigung wird für ein Jahr befristet gewährt.
2. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, wenn dieses von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 15.02. oder halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 8 Anzeige – und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Wolfsburg schriftlich anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Wolfsburg wegzieht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Wolfsburg anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt Wolfsburg die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Wolfsburg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, Institutionen oder Organisationen gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr.3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen ein Gebot des § 8 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, 07.12.2016

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Satzung öffentlich bekannt gemacht am	09.04.1981
1.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	30.12.1981
2.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	29.12.1983
3.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	01.11.1993
4.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	01.10.2001
5.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	21.12.2012
6.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gegeben am	08.04.2016
7.Änderungssatzung öffentlich bekannt gegeben am	23.12.2016
1.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1982
2.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1984
3.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1994
4.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2002
5.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2013
6.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2016
7.Änderungssatzung in Kraft ab	01.01.2017